

## **Kurzwortbezeichnung**

DGS	Deutscher Gehörlosen Sportverband
LGSV	Landes Gehörlosen Sportverband
EDSO	European Deaf Sport Organization (Europäische Gehörlosen Sportorganisation)
ICSD	International Committee of Sports for the Deaf (Internationales Komitee für Gehörlosensport)
DSB	Deutscher Schützenbund
ISSF	International Shooting Sport Federation
NOK	Nationales Olympisches Komitee
SpO	Sportordnung
VwO	Verwaltungsordnung
StO	Strafordnung
RO	Rechtsordnung
GbO	Gebührenordnung

## **Hinweis:**

Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzbar.

In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen, u. ä. schließt „Schütze“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Schützin“ ein.

Entwurf der Schießsport-Ordnung	01.02.1986		
Beschluss der Schießsport-Ordnung	26.04.1986	in	Neuwied
Neufassung und Überarbeitung	01.12.1997	in	München
Ergänzung / Änderung	05.04.1998	in	Bamberg
Überprüfung vom DGS	11.01.2000	in	Dortmund
Ergänzung / Änderung	18.03.2000	in	Mainz
Bestätigt vom Präsidium des DGS	01.06.2000	in	Ludwigshafen
Ergänzung / Änderung	14.04.2002	in	München
Ergänzung / Änderung	09.04.2005	in	Würzburg
Ergänzung / Änderung	18.03.2006	in	Würzburg
Ergänzung / Änderung	13.10.2007	in	Kassel
Ergänzung / Änderung	27.02.2010	in	Nürnberg
Ergänzung / Änderung	15.02.2014	in	Würzburg

**I. Verwaltungsordnung**

**II. Sportordnung**

**III. Rechtsordnung**

**IV. Gebührenordnung**

**V. Strafordnung**

**VI. Disziplinen im  
Gehörlosen-Sport**

**VII. Sonstiges**

# **I. Verwaltungsordnung**

# I. VERWALTUNGSORDNUNG (VwO)

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Gliederung
- § 3 Wahl der Spartenleitung
- § 4 Spartenleitung
- § 5 Aufgaben der Spartenleitung
- § 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 7 Kassenstelle und Passstelle
- § 8 Ehrenmitglied in der Sparte Sportschiessen

## § 1 Name und Aufgaben

Die Sparte Sportschießen ist die für den Gehörlosen – Schießsport zuständige Verbandsfachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) und wird gebildet nach § 31 der Verbandsatzung des DGS von allen schießsporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Schützenabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufgaben der Sparte Sportschießen sind:

1. den Gehörlosen – Schießsport zu pflegen und zu fördern,
2. der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
3. Durchführung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Schießsport, im Rahmen des DGS.
4. Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Schützen gegenüber Behörden und Landesfachwarten,
5. Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Schützen,
6. Regelung der Beziehungen zum Deutschen Schützenbund (DSB) und seinen angeschlossenen Landes-Schützenverbänden,
7. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Sportschießen und zwischen den Vereinen und deren Mitgliedern,
8. Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen-Schießsport gerichtet sind.
9. Durchführung von Lehrgängen für Spitzenschützen und Nachwuchsschützen.

## § 2 Gliederung

Die Sparte Sportschießen gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Wahl der Spartenleitung**

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Sportschießen durch die Delegierten der angeschlossenen Landes-Gehörlosen Sportverbände und Vereine.
2. Die Spartentagung der Sparte Sportschießen findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muss bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen.
3. Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie bei anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt.
4. 2 Jahre nach der Spartentagung kann eine Arbeitstagung der Sparte stattfinden, auf der Rückblick gehalten, die Kasse geprüft und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
5. Zu den Sparten- und Arbeitstagungen werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände und deren Vereine mindestens 2 Monate vorher eingeladen. Jeder LGSV und jeder Gehörlosen-Sportverein haben 1 Stimme. Die Spartenleitung hat pro Mitarbeiter 1 Stimme.
6. Anträge zu den Tagungen mit Begründungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsfachwart eingereicht werden.
7. Alle Beschlüsse bei der Spartentagung und der Arbeitstagung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereinen, die am Schießsportverkehr teilnehmen.

### **§ 4 Spartenleitung**

1. Die Spartenleitung Sportschießen besteht aus:  
dem Verbandsfachwart  
dem Technischen Leiter  
dem Leiter der Pass- und Kassenstelle  
und den jeweiligen Regionalfachwarten
2. Die Pass- und Kassenstelle können getrennt oder zusammen verwaltet werden. Die Pass- und die Kassenstelle oder beide zusammen, können auch vom Verbandsfachwart oder dem Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartentagung zustimmt.
3. Die Regionalfachwarte werden von den Delegierten der dazugehörigen Vereine auf den Regionalfachspartentagungen gewählt und vom Verbandsfachwart bestätigt. Der Regionalfachwart ist für die Durchführung der Qualifikationen zur Teilnahme an den DGS-Schießsport-Meisterschaften in den Regionalgebieten verantwortlich.
4. Für die Kassenrevision werden aus dem Kreis der Delegierten zwei Revisoren und 1 Ersatzrevisoren gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5 Aufgaben der Spartenleitung**

1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Schießsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartentagung Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
2. Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der Sparte Sportschießen zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagung, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.

3. Der Verbandsfachwart ist berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen.
4. Der Verbandsfachwart hat die Durchführung der Schießsport-Veranstaltungen im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter und den Landesfachwarten sowie auch Regionalfachwarten zu organisieren und zu überwachen.
5. Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Wettkampfberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der Sparte Sportschießen.
6. Bei Notwendigkeit steht der Spartenleitung das Recht zu, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfachsparten teilzunehmen.
7. 2 Jahre nach der Spartentagung kann bei Bedarf eine Arbeitstagung der Sparte stattfinden, auf der Rückblick gehalten, die Kasse geprüft und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
8. Bei der Spartentagung wird durch die Spartenleitung und deren Mitarbeiter der Tätigkeitsbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Kassenprüfung erfolgt jedoch immer nach jedem abgelaufenem Geschäftsjahr.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Sportschießen erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
  - Spartenbeiträge von schießsporttreibenden Vereinen
  - Veranstaltung repräsentativer Spiele
  - Geldstrafen
  - Gebühren und Verfahrenskosten
  - besondere Umlagen
  - Zuschüsse von Behörden, DSB, Landesfachverbänden sowie Stiftungen, Sponsoren und Spenden.

## **§ 7 Spartenkasse und Passstelle**

1. Die Spartenkasse und die Passstelle der Sparte Sportschießen können zusammen oder getrennt geführt werden, siehe I, § 4, Absatz 2.
2. Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Spartenkasse und alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.
3. Der Passstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der Sparte Sportschießen zuständig. Die Ausfertigung von Schützenausweisen und verschiedener anderer Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch den Passstellenleiter, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter.

## **§ 8 Ehrenmitglied in der Sparte Sportschießen**

Antrag auf Ehrenmitglied der Sparte Sportschiessen für einen Sportler nach bestimmter ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. sportliche Aktivitäten und Leistungen kann von einem Verein oder Landessportverband gestellt werden. Das Ehrenmitglied muss von allen ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Sparte Sportschiessen frei sein. Damit Entfällt der Spartenbeitrag und das Ehrenmitglied muss in einem Gehörlosen Sportverein Mitglied sein. Über die Aufnahme der Ehrenmitgliedschaft in der Sparte Sportschießen wird von der Spartenleitung (außer Revisoren) beschlossen. Kann die Spartenleitung sich einstimmig nicht einigen, wird bei der Arbeitstagung abgestimmt. Stellt die Spartenleitung selbst einen Antrag zur Aufnahme, dann wird bei einer Arbeitstagung ebenfalls abgestimmt.

## **II. Sportordnung**



## II. SPORTORDNUNG (SpO)

§	1	Einleitung
§	2	Allgemeines
§	3	Andere schießsportbetreibende Vereine und Verbände
§	4	Wettkämpfe
§	5	Wettkampfformen und Wettkämpfe
§	6	Teilnahme-, Wettkampfberechtigung (Einzelschützen)
§	7	Teilnahmeberechtigung für Mannschaften
§	8	Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
§	9	Vereinswechsel und Wartezeit
§	10	Schiedsrichter-Auswerter-Schießstandaufsicht
§	11	Einsprüche und ihre Behandlung
§	12	Körperbehinderte
§	13	Repräsentativwettkämpfe (Auswahlwettkämpfe)
§	14	Turniere im In- und Ausland
§	15	Bekleidung und Waffen
§	16	Startberechtigung von Ausländern
§	17	Pflichten der Vereine
§	18	Doping

### § 1 Einleitung

1. Diese Spartenordnung soll den Schießsportverkehr im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für ihre Verwirklichung ist der Verbandsfachwart für Sportschießen zuständig.
2. Die Spartenordnung unterliegt der Verbandssatzung des DGS, wobei die §§ 3, 32 und 37 besonders zu beachten sind.

### § 2 Allgemeines

1. In dieser Sportordnung sind die allgemein verbindlichen Schießsportbestimmungen des DGS + DSB zusammengefasst. Diese Ordnungen gelten ab sofort bis auf weiteres. Sie können durch die Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt oder geändert werden, sobald sich Änderungen aufgrund der Erfahrung durch DGS und DSB als notwendig erweisen oder die Verbände und Vereine Änderungen beantragen. Den Bestimmungen der Sportordnung ist als erstes die Ordnung des DGS und als nächstfolgende der Ordnung des DSB Folge zu leisten.

### § 3 Andere schießsportbetreibende Vereine und Verbände

1. Dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) mittelbar angeschlossene Vereine und ihre Mitglieder, die in einem Sportjahr an schießsportlichen Wettbewerben von Vereinen oder Verbänden teilnehmen, die dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband oder den entsprechenden internationalen Verbänden nicht angeschlossenen sind, verlieren das Startrecht bei Wettkämpfen des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes und seiner Gliederungen.

### § 4 Wettkämpfe

1. Wettkämpfe können ausgeführt und durchgeführt werden von Vereinen, Landessportverbänden und vom Deutschen Gehörlosen-Sportverband.
2. Wettkämpfe mit ausländischen Vereinen oder Verbänden sind über den zuständigen Gehörlosen Landessportverband beim Deutschen Gehörlosen-Sportverband zur Genehmigung anzumelden.

3. Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, ist eine Zeitübersicht zu erstellen, die sich nach den Rahmenplänen des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und der Landessportverbände richten.

## **§ 5 Wettkampffarten und Wettkämpfe**

1. Meisterschaften des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes, der Landessportverbände und Vereine, Freundschaftswettkämpfe der Vereine, Fernwettkämpfe, sonstige Wettkämpfe.
2. Die Meisterschaften des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes finden in jedem Jahr statt. Sie gliedern sich in
  - a) Vereinsmeisterschaft
  - b) Landesmeisterschaft
  - c) Deutsche Meisterschaft.

Die vorgegebene Reihenfolge der Meisterschaften ist verbindlich.

Zweck einer Meisterschaft ist die Ermittlung der Meister in den Einzel- und Mannschaftswettbewerben. Sind bei einem Wettkampf sowohl Einzel- als auch Mannschaftswettbewerbe vorgesehen, so werden die Ergebnisse im Mannschaftswettbewerb auch für den Einzelwettkampf gewertet.

3. Fernwettkämpfe sind Wettkämpfe, bei denen die Teilnehmer auf verschiedenen Schießständen antreten. Die Aufsicht und Auswertung führen Vertrauenspersonen, die im Einvernehmen mit dem Verbandsfachwart bestimmt werden. Für Streitfälle ist allein der Verbandsfachwart zuständig.

## **§ 6 Teilnahme-, Wettkampfberechtigung (Einzelschützen)**

1. Einzelschützen müssen pflichtgemäß beim Deutschen Gehörlosen Sportverband (DGS) Mitglied und gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein. Der grüne Schützenausweis des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes muss bei jedem Wettkampf beim Veranstalter vorgelegt werden. Hat der Schütze keinen grünen Schützenausweis, so kann er den gelben Verbandspass vorlegen.
2. An den Gehörlosen-Schießsportmeisterschaften dürfen nur die Mitglieder der Vereine teilnehmen, die ihre Beiträge an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) entrichtet haben.
3. Schützen können ohne Qualifikation an den Deutschen Gehörlosen Meisterschaften teilnehmen. Die Teilnahme an den Landesmeisterschaften ist freiwillig.
4. Bei Meisterschaften ist ein Schütze nur dann startberechtigt, wenn sein Verein ihn termingerecht gemeldet hat, der Veranstalter ihn zu den Meisterschaften zugelassen hat und das Startgeld gezahlt ist.
5. Der Schütze darf bei einer offiziellen Meisterschaft und einem Deutschen Gehörlosen Sportfest nur für den Verein starten, der im gelben Verbandspass eingetragen ist.
6. Dem Schütze bleibt bei nationalen bzw. internationalen Turnieren überlassen, welche Disziplin für welchen Verein er schießt. Voraussetzung ist der Mitgliedsnachweis und Besitz des gelben DGS-Verbandspasses.
7. Die Wettkampfberechtigung erhalten nur Sportler, die mindestens 55 dB Hörschädigung auf beiden Ohren haben, welche durch ein Audiogramm nachgewiesen werden muss. Die Hörschädigungswerte (Dezibelwerte) müssen im gelben DGS-Verbandspass eingetragen werden und vom DGS-Generalsekretär bestätigt sein.

8. Der DGS-Schützenschein oder der DGS-Verbandspaß ist vor Startbeginn des Wettkampfes dem Kampfrichter oder dem Wettkampfleiter vorzuweisen. Ist der Schützenschein vergessen worden, so ist der Schütze verpflichtet, seinen Personalausweis oder den Verbandspaß vorzulegen und die Gebühr nach der Strafordnung sofort zu bezahlen. Verstößt er gegen die Regel, so ist er nicht startberechtigt.
9. Bei allen Wettkämpfen dürfen keine Hörhilfen getragen werden. Bei Zuwiderhandlung werden der Schütze und die betreffende Mannschaft in der betreffenden Disziplin und Klasse mit Disqualifikation geahndet.
10. a) Wechsel der Wettkampfklasse (nationaler Bereich = nicht deaflympischen Wettbewerben)  
Es dürfen starten: Angehörige der Altersklasse in der Schützenklasse, der Seniorenklasse in der Altersklasse oder in der Schützenklasse, wenn sie zu Beginn des Sportjahres über den Verein eine entsprechende Erklärung an die Spartenleitung abgegeben haben.
- b) Schützen der Herren-Altersklasse, Damen-Altersklasse und Seniorenklasse m/w dürfen bei den Deutschen Meisterschaften in den deaflympischen Wettbewerben der Deutschen Meisterschaften im Einzelwettbewerb starten, wenn sie ihre Startbereitschaft erklärt haben.
11. Bei weniger als 3 Teilnehmern in einer Disziplinklasse muss der Schütze in der nächst niedrigeren Disziplinklasse starten. (z.B. Damen → Schützen; Altersschützen → Schützen; Altersdamen → Damen, Schützen oder Altersschützen; Senioren → Altersschützen oder Schützen; Senioren Damen → Damen, Altersschützen, Altersdamen oder Schützen)

## **§ 7 Teilnahmeberechtigung für Mannschaften**

1. Eine Mannschaft besteht bei Meisterschaften des DGS aus SchützenInnen desselben Vereins und derselben Wettkampfklasse.
2. Die Mannschaftstärke beträgt je Disziplin 3 Schützen. Sie kann mit 1 bzw. 2 Altersschützen oder Schützin vervollständigt werden.
3. Bei Handfeuerwaffe und Armbrust wird die Auswertung der Einzel- bzw. Mannschaftsschützen in offene Klasse vervollständigt werden.
4. Eine Mannschaft ist nur startberechtigt, wenn für sie das Startgeld gezahlt ist und wenn jedes Mitglied der Mannschaft die Voraussetzungen nach II. § 6.1 - 6.10 hat.
5. Schützinnen, Altersklasse- und Seniorenklasseschützen, die in einer Schützenklasse-Mannschaft mit Luftdruckwaffen schießen, werden mit 60 Schuss ausgewertet. Für Einzel-Wettbewerb werden die ersten 40 Schüsse gewertet.
6. Bei den DGS-Meisterschaften können pro Verein bis zu 3 Mannschaften teilnehmen. Bedingung ist, dass die Aufstellung in den 3 Mannschaften als 1., 2. und 3. Mannschaft nach Leistung der einzelnen Schützen erfolgt. Das heißt, in der 1. Mannschaft müssen die drei besten Schützen schießen, in der 2. und 3. Mannschaft die in der Rangfolge nächstbesten Schützen. Grundlage der Einschätzung der Leistungsstärke sind die Ergebnisse der Vereinsmeisterschaften und die Leistungen der Schützen bei sonstigen Schiesssport-Veranstaltungen.

## **§ 8 Organisation und Durchführung von Wettkämpfen**

1. Für den Wettkampf wird eine Ausschreibung erstellt. Der Inhalt der Ausschreibung zur Deutschen Meisterschaft wird als Rahmenplan vom Verbandsfachwart für Sportschießen festgelegt. Die Ausschreibung zur Deutschen Meisterschaft wird den LGSV und den Vereinen schriftlich mitgeteilt.

2. Bei Überschreitung der Anmeldefrist wird ein Aufschlag von 10% zusätzlich zu den Startgebühren erhoben.
3. Für eine genügende Anzahl von Listen mit den Startzeiten der Schützen und den Namen der Mithelfer / Mitarbeiter muss der Veranstalter sorgen.
4. Für die Waffenkontrolle, die Auswertung und das Kampfgericht sind angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
5. Eine Ergebnisveröffentlichung muss gegeben sein.
6. Die Startzeiten müssen den teilnehmenden Vereinen mitgeteilt werden. Ein Startplan muss vom Veranstalter angefertigt und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag an die teilnehmenden Vereine gesendet werden.
7. Die Schusszahlen auf einer Scheibe entscheidet der Veranstalter (Verbandsfachwart) selbst.
8. Schützen, die dem A-Kader angehören, müssen die Startzeit, die vom Verbandsfachwart bestimmt wird, antreten.
9. Die Verantwortung für die Durchführung und Leitung der Deutschen Meisterschaft trägt der Verbandsfachwart oder sein Beauftragter (Techn. Leiter).
10. Dem Verbandsfachwart müssen die verantwortlichen Mitarbeiter (Standaufsicht, Schießleiter, Auswerter usw.) zur Verfügung stehen.
11. Mannschaftsführer: Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer, der die Mannschaft gegenüber der Schießleitung und dem Kampfgericht vertritt. Er ist für das sportliche Verhalten seiner Mannschaft verantwortlich.
12. Bei Krankheitsfällen oder Nichtantretens eines Wettkampfes wird die bezahlte Startgebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 9 Vereinswechsel und Wartezeit**

1. Im Monat Januar ist der Schütze bei einem Vereinswechsel nach Eingang des Poststempels in der Passstelle sofort startberechtigt für seinen neuen Verein.
2. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
3. In den Monaten Februar bis Dezember wird nach Eingang des Verbandspasses bei der Passstelle eine Sperre von 4 Wochen ausgeschrieben.
4. Bei Wohnungswechsel in einen anderen Ort (Kopie einer Einwohnermeldestelle innerhalb 4 Wochen nach Wohnungswechsel), Vereinsauflösung und fristlose Kündigung aus dem Verein, wird keine Sperre erhoben.
5. Ein Verein kann die Freigabe nur dann verweigern, wenn der Betroffene mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist. Wichtig ist bei Vorlage von dem betroffenen Verein der Beweismittel durch Vollstreckungstitel nach § 197 BGB oder Verjährungsfrist nach § 195 BGB der Beitragsschulden zu beachten.

## **§ 10 Schiedsrichter-Auswerter-Schießstandaufsicht**

1. Der Ausrichter einer Meisterschaft ist verpflichtet, mindestens drei neutrale Aufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen. Für die 25m-Disziplinen müssen 2 neutrale und zuverlässige Personen eingesetzt werden.
2. Die Aufsichten müssen volljährig, zuverlässig und sachkundig sein. Soweit Kinder und Jugendliche am Schiessen teilnehmen, müssen sie außerdem für deren Obhut besonders qualifiziert sein.
3. Die Aufsicht hat folgende Aufgaben
  - die Einhaltung der Regeln überwachen
  - die Namen der Schützen anhand der Startliste und des Schützenausweises kontrollieren
  - sicherstellen, dass nur geprüfte und zugelassene Sportgeräte einschließlich Kleidung und Zubehör verwendet werden
  - die Anschläge überprüfen
  - die Kommandos geben
  - die Eintragungen auf der Scheibe verantwortlich feststellen und der Auswertung mitteilen
  - dafür sorgen, dass jegliche Störung der die Wettkampfsteilnehmer nach Möglichkeit vermieden wird.

## **§ 11 Einsprüche und ihre Behandlung**

1. Jedes Mitglied des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes hat das Recht und die Pflicht, gegen Regelverstöße beim Schiedsrichter (Verbandsfachwart) des Wettkampfes sofort Einspruch zu erheben. Einsprüche sind vom Schießleiter sorgfältig zu untersuchen und Verstöße nach den Bestimmungen der Sportordnung des DGS und DSB abzustellen.

## **§ 12 Körperbehinderte**

1. Erleichterung für Körperbehinderte:  
Körperbehinderte, die wegen Fuß- oder Beinschäden den Kniendanschlag nicht durchführen können, ist der sitzende Anschlag gestattet. Dabei darf nur der die Waffe tragende Arm mit dem Ellenbogen auf das Bein gestützt werden.
2. Leichte Sehbehinderung mit Begleitung zu den Schießständen ist erlaubt.
3. Bei Körperbehinderten, welche orthopädische Schuhe tragen, sind Absatz und knöchelbedeckte Schuhe zugelassen.
4. Merkmale der Behinderungen, außer Gehör, sind von Spartenleitung dem genehmigten Schützenausweis des DSB und den angeschlossenen Verbänden vorzuweisen.  
Erlaubt ist Hocker ohne Lehne (H)  
Erlaubt ist Pendelschnur (S)  
Erlaubt ist Rollstuhl (R) ---> Nachweis Schwerbehindertenausweis genügt!  
Erlaubt ist Ladehilfe (L) (wenn er selbst nicht laden kann, aber nur in Verbindung von H/S/R)
5. Federbock ist im Gehörlosensport nicht erlaubt.

## **§ 13 Repräsentativwettkämpfe (Auswahlwettkämpfe)**

1. Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Sportschießen durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlwettkämpfe gegen Auslandsverbände oder -vereine durchführen.
2. Der Einsatz von Schützen bei Repräsentativwettkämpfen (Länderwettkämpfe, Europameisterschaften und Deaflympics) wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit den

Trainern dem DGS-Leistungssportausschuss (LSA) vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für die Nominierung liegt beim DGS-LSA.

3. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlsschützen für den DGS abzustellen. Die Auswahlsschützen sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten.
4. Sollte ein Schütze ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder der Verein den Schützen daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Schütze aus dem Nationalkader ausgeschlossen wird. Den Verein erwartet eine Geldstrafe nach der Strafordnung.

#### **§ 14 Turniere im In- und Ausland**

1. Bei Durchführung von Turnieren muss mindestens 3 Monate vorher beim Landes-Gehörlosen-Sportverband die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsformulare zu benutzen. Dem Antrag ist die Ausschreibung unter Angabe der Wettbewerbe und die Namen der teilnehmenden Vereine beizufügen.
2. Die Anträge müssen erst vom Landessportverband genehmigt, unterschrieben und mit Stempel versehen werden.
3. Nach Erhalt der Genehmigung durch den Vfw. müssen die Gebühren innerhalb von 14 Tagen auf das Sonderkonto der Sparte Sportschießen überwiesen werden.

#### **§ 15 Bekleidung und Waffen**

1. Die Bestimmungen der Schießkleidung und Waffen sind nach der Sportordnung des DSB zu richten.  
Siehe unter VI Disziplinen im Gehörlosen Sport.
2. In Ausnahmefällen ist nach Paragraph 12 zu sehen.

#### **§ 16 Startberechtigung von Ausländern**

1. Ausländer-Richtlinien des DGS sind für die Deutsche Gehörlosen Meisterschaften nach gültigem Stand verbindlich zu befolgen.
2. Ausländer dürfen als Gastschütze während der offiziellen Einzelmeisterschaften schießen. Er ist startberechtigt, wenn er die normalen Startgebühren entrichtet hat und ein Startplatz frei ist.
3. In der Mannschaft darf 1 Ausländer für die Deutsche Gehörlosen Meisterschaften teilnehmen, wenn der Ausländer schriftlich nachweist, dass er in keinem anderen Land weitere Mannschaftsmeisterschaften in einem Sportjahr schießt.

#### **§ 17 Pflichten der Vereine**

1. Ein ausrichtender Verein ist für die ordnungsmäßige Herrichtung der Schießanlage verpflichtet. Die Schießanlage muss allgemeinen Regeln des DSB entsprechen.

#### **§ 18 Anti-Doping-Code und Bekämpfung des Doping**

Die in der Satzung des DGS unter § 36.1; 36.3; 36.4; § 37.4 und § 41 ff festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen Schiesssportbetreibenden Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitgliedern sowie auch von den Landesgehörlosen-Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping-Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen des DGS.

# **III. Rechtsordnung**

### **III. RECHTSORDNUNG (RO)**

#### **§ 1 Rechtsordnung**

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Sportschießen werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Sportschießen die Ordnungen des DGS, deren Sportregeln, die Satzung des DGS, die Ordnung der Sparte Sportschießen und deren Regeln des Deutschen Schützenbundes (DSB).
3. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.
4. Die Vereine sind verpflichtet, sich den Sportordnungen und den Regeln des Deutschen Schützenbundes (DSB) zu unterwerfen.
5. Bei Wettkämpfen dürfen keine Hörhilfsmittel getragen werden. Bei Verstoß der Regel wird der Schütze und deren Mannschaft disqualifiziert!

#### **§ 2 Rechtsmittel**

1. Der Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefälle innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart zu schicken.
2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruches. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

#### **§ 3 Kosten**

1. Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu zahlen.

#### **§ 4 Sonstiges**

1. Die Sportordnung des DGS ist als vorrangig zu gewährleisten.
2. Die Sportordnung des DSB ist als zweitrangig zu gewährleisten.
3. Bei Veranstaltung des Sportfestes sind die besonderen Bestimmungen des DGS-Präsidiums zu gewährleisten.



## **§ 5 Sportgericht**

1. Die Anrufung beim Sportgericht des DGS lautet § 37 der Verbandssatzung des DGS nach der Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Sportsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist durch die rechtverbindliche Unterschrift des Vereins zu unterzeichnen.
2. Die Klageschrift hat den Sachverhalt darzustellen und einen Antrag sowie eine Zahlungskopie der Einspruchgebühr in Höhe von 200,- (zweihundert) Euro zu beinhalten.
3. Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, 225 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
4. War ein Prozessbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und glaubhaft zu begründen. Gleichzeitig ist die versäumte Rechtshandlung nach zu holen. Die Entscheidung des Gerichts über den Antrag der Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

# **IV. Gebührenordnung**

## IV. GEBÜHRENORDNUNG (GEBO) in Euro

§ 1 Gebühren bei Startberechtigungen

§ 2 Rechtsmittelgebühren

§ 3 Genehmigungsgebühren

§ 4 Gesonderte Gebühren

§ 5 Mahngebühren

### § 1 Gebühren bei Startberechtigungen

1. Eintragung der Wettkampfberechtigung mit Schützenausweis (einschl. Porto)	4,--
2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung mit Schützenausweis (einschl. Porto)	4,--
3. Verlust des Schützenausweises (einschl. Porto)	2,50
4. Namensänderung (einschl. Porto)	1,--
5. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung	25,--
6. Bearbeitung von Streitfällen	10,--

### § 2 Rechtsmittelgebühren

1. Protestgebühr gegen Auswertung	20,--
2. Einspruch gegen Strafgeldbescheide	20,--
3. Berufungsgebühr gegen Urteile	20,--
4. Gnadengesuchgebühr lt. DGS	25,--
5. Einspruch nach DSB-Regel 0.22.2.1	20,--

### § 3 Genehmigungsgebühren

1. Turnier bis 4 Mannschaften	5,--
2. Turnier bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	7,50
3. Turnier über 4 Mannschaften	7,50
4. Turnier über 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	10,--
5. Freundschaftsschießen mit Auslandsmannschaften	5,--
6. Teilnahme an einem Auslandsturnier	5,--
7. Anmeldungen aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart mit Angabe aller teilnehmenden Vereine. Bei verspäteter Beantragung werden doppelte Gebühren erhoben! Damen- und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden.	
8. Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen-Ortsvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen Sportvereins stehen.	

#### § 4 Gesonderte Gebühren

1. Die Teilnahmegebühren (Startgebühren) zu den Deutschen Meisterschaften werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall, in der Ausschreibung bekannt gegeben.

2. Jährlicher Spartenbeitrag an die Sparte Sportschießen  
pro Vereinsmitglied 7,-- €

Die Beitragsrechnung wird nach Bekanntgabe der Bestandserhebung des DGS vom Spartenkassierer an die Vereine zugeschickt.

3. Ergänzung von der Spartentagung am 15.02.2014:  
Spartenbeitrag wird bis zur nächsten Sitzung im Jahr 2018 nicht erhöht.

#### § 5 Mahngebühren

1. Erinnerungsgebühr	(nach 2 Wochen Zahlungsverzug)	2,50 €
1. Mahnung	(nach 4 Wochen ab Rechnungsdatum)	5,-- €
2. Mahnung	(nach 4 Wochen ab Rechnungsdatum)	10,-- €
3. Mahnung	(nach 4 Wochen ab Rechnungsdatum)	15,-- €

Sollte nach der 3. Mahnung immer noch nicht gezahlt sein, erfolgt Sperre und Rechtsverfolgung.

#### Bemerkungen

Von den Gebühreneinnahmen für die Genehmigungen bekommen die LGSV einen 50%igen Anteil (außer EDSO- und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse.

Der Gebührenanteil der Gehörlosen-Landessportverbände wird zum Ende des Jahres an die GL-Landessportverbände von der Verbandssparte Sportschießen überwiesen.

# **V. Strafordnung**

## V. STRAFORDNUNG (STO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Strafen gegen Schützen
- § 3 Strafen gegen Vereine
- § 4 Sonstiges

### § 1 Allgemeines

Die Strafordnung ist nach der DGS-Verbandssatzung unter § 39 und § 40 stets angemessen zu befolgen und darf grundsätzlich nicht höher als im vorgeschriebene DGS-Verbandssatzung.

- 1) Als Strafen sind in der Sparte Sportschießen zulässig:
  - a) Verweise
  - b) Geldstrafen
  - c) Wettkampfsperren
  - d) SchützenInnen-Sperren
  - e) Schießstandssperren
  - f) Ausschluss aus der Sparte
- 2) Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt werden,
- 3) sonst kann Wettkampfsperre erfolgen. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.
- 4) Vereine haften für die Geldstrafe ihrer Mitglieder.
- 5) Sperren und Wettkampfverbot dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- 6) Die Strafe kann auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

### § 2 Strafen gegen Schützen in Euro

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Teilnahme an Wettkämpfen ohne Erlaubnis                        | 10,-- |
| 2. Tätlichkeit gegen Wettkampfleitung                             | 25,-- |
| 3. Beleidigung der Wettkampfleitung                               | 10,-- |
| 4. Unsportliches Verhalten auf dem Schießstand in leichten Fällen | 5,--  |
| 5. Unerlaubtes Verlassen des Schießstandes                        | 10,-- |
| 6. Schießwettkämpfe während der Sperre                            | 25,-- |
| 7. Verstoß gegen die Regel:                                       |       |
| a) Regel DSB 0.2.6  | 2,50  |

### § 3 Strafe gegen Vereine in Euro

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Schießwettkämpfe gegen Nicht-Verbandsvereine (außer DSB-Vereine)   | 25,-- |
| 2. Nichtgestellung einer Wettkampfleitung bei Meisterschaften:  |       |
| a) Schießstandaufsicht  | 5,--  |
| b) eines Kampfrichters  | 5,--  |
| 3. Nicht pünktliches Einsenden von verlangten Meldungen (Ergebnisliste)   | 5,--  |
| 4. Je vergessenen Pass, s. Regel II (SpO), § 6, Punkte 1 und 8  | 2,50  |
| 5. Verweigerung der Passkontrolle   | 10,-- |
| 6. Schießenlassen eines gesperrten Schützen   | 25,-- |
| 7. Verhindern der Teilnahme eines Schützen am Auswahlwettkampf des DGS  | 25,-- |
| 8. Widerrechtliche Zurückhaltung eines Passes   | 15,-- |
| 9. Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung  | 25,-- |
| 10. Teilnahme am Auslandsturnier ohne Genehmigung   | 25,-- |
| 11. Schießenlassen eines Schützen ohne Wettkampfberechtigung  | 25,-- |
| 12. Freigabeverweigerung eines Schützen ohne Begründung   | 25,-- |
| 13. Sportwidriges Betragen der Vereine und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann der Vorfall an Rechtausschuss (Sportgericht) im DGS weitergeleitet werden. |       |
| 14. In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt.   |       |

### § 4 Sonstiges

1. Alle Strafen gelten pro Wettkampf und Vorfall, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben ist.
2. Die Höchststrafe beträgt 75,-- Euro je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert.
3. Werbung auf Wettkampfskleidung vom Schützen über die gesamte Körpervorder- oder Rückseite ist bei Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Es sind die Werbe-Richtlinien des DGS und die Werbe-Richtlinien des DSB zu beachten. Die Entscheidung über zulässige Werbung auf Sportkleidung fällt der Deutsche Gehörlosen Sportverband oder die Spartenleitung der Sparte Sportschießen. Die Werbung auf der Schießkleidung muss von der Sparte Sportschießen des DGS genehmigt sein. Die zulässige Werbung ist nur auf Textilien und an den Waffen, welche die Schützen für die Wettkämpfe benötigen, gestattet. Für Werbung auf Sportmaterialien die nicht zum Wettkampf getragen oder benötigt werden, ist keine Genehmigung erforderlich.

# **VI. Disziplinen im Gehörlosen-Sport**



## VI. DISZIPLINEN IM GEHÖRLOSEN-SPORT

*Rot und kursiv markierte Disziplinen sind deaflympische Disziplinen und können bei der Deutschen Meisterschaft mit Finalschiessen ausgetragen werden*

Ergänzungen / Änderungen nach den neuen Regeln des DSB und Beschluss bei der Spartentagung vom 15.02.2014.

<b>Gewehr</b>					
Wettbewerb	Klasse	Schusszahl	Zeit in Min. Seil	Zeit in Min. Digital	Anmerkung
Armbrust	Offene Klasse	40	90	-	- Gewicht max. 6750g - Bolzen 4,5mm
<i>Luftgewehr</i>	<i>Männerklasse</i>	40**	60	50	- Gewicht max. 5500g - nicht über Mündung hinaus - ab AK Adlerauge erlaubt
		60*	90	75	
	<i>Frauenklasse</i> AK, Senioren	40*	60	50	
Luftgewehr aufgelegt	AK, Senioren	30	55	45	- Auflage selbst mitbringen
<i>KK-Liegendkampf</i>	<i>Männerklasse</i>	60*	60	50	- Gewicht max. 6500g (Frauen) - Gewicht max. 8000g (Männer)
	<i>Frauenklasse</i>				
	AK, Senioren				
<i>KK-Sportgewehr 3x20</i>	Männerklasse	60*	120	105	- Gewicht max. 6500g (Frauen) - Gewicht max. 8000g (Männer)
	<i>Frauenklasse</i>				
	AK, Senioren				
<i>KK-Freigewehr 3x40***</i>					
KK 100m	alle Klassen	30*	40	35	- Gewicht max. 7500g - nicht über Mündung hinaus
KK-Gewehr aufgelegt 50m	AK, Senioren	30	55	45	- Auflage selbst mitbringen - ab 2015 auch 100m
KK 50m Zielfernrohr	alle Klassen	30*	40	30	- Gewicht max. 7500g - nicht über Mündung hinaus
KK 50m Zielfernrohr aufgelegt	AK, Senioren	30	55	45	- Auflage selbst mitbringen
*Anmerkung Die gemeinsame Vorbereitungszeit beträgt 15 Min. incl. einer unbegrenzten Anzahl von Probeschüssen vor dem Start (nicht in o.g. Schießzeit beinhaltet)					
**Anmerkung Auf Landes- und Vereinsebene werden nur 40 Schuss gemacht					
***Anmerkung KK-Freigewehr 3x40 ist vorerst aus dem Programm genommen worden. Jedoch wird der Finalmodus mit Teilnehmern des Sportgewehr Wettbewerbs geschossen. Weiteres unter Finale.					

<b>Pistole</b>					
Wettbewerb	Klasse	Schusszahl	Zeit in Min. Seil	Zeit in Min. Digital	Anmerkung
<i>Luftpistole</i>	<i>Männerklasse</i>	40**	60	50	- Gewicht max. 1500g - Abzug min. 500g
		60*	90	75	
	<i>Frauenklasse</i> AK, Senioren	40*	60	50	
Luftpistole aufgelegt	AK, Senioren	30	55	45	- Auflage selbst mitbringen
<i>50m Pistole</i>	<i>Männerklasse</i>	60*	105	90	- Gewicht frei - Abzug frei
<i>25m Schnellfeuerpistole</i>	<i>Männerklasse</i>	2 Durchgänge a 30 Schuss a 2 Serien zu je 5 Schuss in 8,6,4 Sekunden			- Gewicht max. 1400g - Abzug min. 1000g
<i>25m Pistole</i>	<i>Frauenklasse</i>	Präzision: 6 Serien a 5 Schuss in je 5 Min. Schnellfeuerenteil: 6 Serien a 5 Schuss in je 3/7 Sek.			- Gewicht max. 1400g - Abzug min. 1000g
	Offene Klasse				
25m Standardpistole	Offene Klasse	12 Serien a 5 Schuss zu je 4 Serien in 150/20/10 Sek			- Gewicht max. 1400g - Abzug min. 1000g
25m Zentralfeuerpistole	Offene Klasse	Präzision: 6 Serien a 5 Schuss in je 5 Min. Schnellfeuerenteil: 6 Serien a 5 Schuss in je 3/7 Sek.			- Gewicht max. 1400g - Abzug min. 1000g
*Anmerkung Die gemeinsame Vorbereitungszeit beträgt 15 Min. incl. einer unbegrenzten Anzahl von Probeschüssen vor dem Start (nicht in o.g. Schießzeit beinhaltet)					
**Anmerkung Auf Landes- und Vereinsebene werden nur 40 Schuss gemacht					

<b>Finale</b>				
Wettbewerb	Klasse	Teilnehmerzahl	Finalteilnehmer	Anmerkung
<i>KK-Freigewehr</i> <i>KK-Sportgewehr</i>	<i>Männerklasse</i>	7-9	6	- Alle Ergebnisse auf Null - Modus nach der neuen internationalen Sportordnung, siehe ISSF
	<i>Frauenklasse</i>	ab 10	8	
<i>Luftgewehr</i> <i>Luftpistole</i> <i>KK-Liegendkampf</i> <i>50m Pistole</i>	<i>Männerklasse</i> <i>Frauenklasse</i>	7-9	6	- nach ISSF mit geänderten Serien: 4 Serien a 3 Schuss, dann 4 Serien a 2 Schuss
		ab 10	8	- nach ISSF
<i>25m Schnellfeuerpistole</i> <i>25m Pistole</i>	<i>Männerklasse</i> <i>Frauenklasse</i>	ab 7	6	- ICSD verwendet momentan noch die alte Regel

# II Sonstiges

## **Anschriftverzeichnis**

**Deutscher Gehörlosen Sportverband e. V. –Geschäftsstelle-**  
DGS-Geschäftsstelle, Tenderweg 9, 45141 ESSEN  
Fax- Nr. 0201 – 783302  
Internet: <http://www.dg-sv.de>

Aktuelle Anschriften der Spartenleitung, Landesverbände, Vereine und auch die Bankverbindung sind auf unserer Homepage unter <http://www.dgs-sportschiessen.de> zu finden.

## Die Aufgaben der Spartenleitung

<b>Verbandsfachwart</b>	<p>Leitung der Sparte Mitspracherecht gegenüber dem DGS-Präsidium Kontaktpflege zu den DGS-Fachsparten Zusammenarbeit mit den Landesfachwarten und Vereinen Zusammenarbeit mit den Trainern Vorbereitung/Durchführung von DGS-Meisterschaften Überwachung von Veranstaltungen Bearbeitung von Streitfällen in der Sparte Zuständigkeit in allen Fragen des Fachsports Allgemeiner Schriftverkehr Kontaktpflege zu hörenden Fachverbänden Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldungen und Genehmigungsanträge</p>
<b>Technischer Leiter</b>	<p>Vertretung des Verbandsfachwartes im Verhinderungsfall Teilweise Vorbereitung / Durchführung und komplette technische Abwicklung von DGS-Meisterschaften Bearbeitung der Sportergebnisse Technische Beratung der Sportvereine Bearbeitung der Statistik</p> <p>Weitere Aufgaben werden vom Verbandsfachwart zugeteilt.</p>
<b>Spartenkassierer</b>	<p>Leitung der Kassenstelle Kassen- und Buchführung, Belegführung Bearbeitung der Jahresabschlüsse Anwendung der Strafordnung für die Sparte (Nach Absprache mit Passstelle)</p> <p>Weitere Aufgaben werden vom Verbandsfachwart zugestellt.</p>
<b>Passstellenleiter</b>	<p>Leitung der Passstelle Bearbeitung und Überprüfung der Verbandspässe Kontrolle der Sport-Ergebnislisten Anwendung der Strafordnung für die Sparte (Nach Absprache mit Kassierer) Bearbeitung der Sport-Ordnungen (Änderungen, Ergänzungen)</p> <p>Weitere Aufgaben werden vom Verbandsfachwart zugeteilt.</p>

## **Individuelle Bedarfsliste für die Durchführung einer Schießsportveranstaltung**

<b>Materialien:</b>	Schießanlage 10 m (min. 12 Stände) Schießanlage 25 m (min. 10 Stände, für OSP 2 Anlage je 5) Schießanlage 50 m (min. 8 Stände) Auswertemaschine für alle Disziplinen Schießscheiben und –streifen Wettkampfbüro mit Tischen und Stühle für 3 – 4 Personen PC mit Excel und Word und Farbdrucker
<b>Hilfsmittel:</b>	Handkasse Kleingeld Bleistifte, Kugelschreiber, Filzstifte Anspitzer Tesafilm Radiergummi Abfallkörbe, -säcke Papier DIN A 4 Verbandskasten, eventuell Sanitäter bestellen
<b>Mitarbeiter</b>	Wettkampfleitung (2 DGS-Sparte Sportschießen, 3 Helfer vom Ausrichter) Ehrenamtlicher Schiedsrichter Helfer für Festabend
<b>Ehrenpreise</b>	Medaille Pokale Teller, Wimpel Sachpreise
<b>Sonstiges</b>	Schießanlage sauber und trocken halten! Erfrischungen, Speisen Körbe für Papier, Plastik und leere Hülsen Besen und Schaufel Stühle Große Tafel für Aushang der Startzeit und Ergebnisse